

Direct Action ...

kreativer **Widerstand** & herrschaftsfreie **Visionen**

1 Euro

Achtung! Polizei!

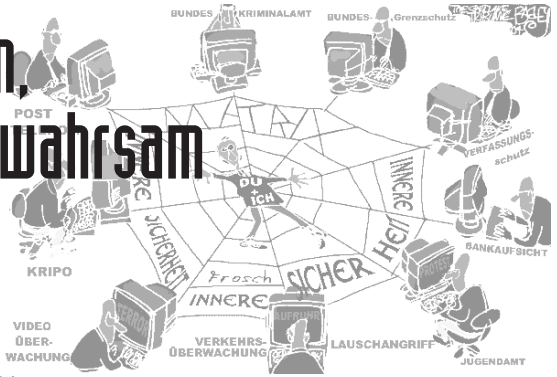
Rechtstipps für Polizeikontakte ...
Festnahme, Gewahrsam, Verhör ... Kontrollen
... Polizeikontakt zur Aktion machen ...

Konkrete Tipps ... Hintergrundinfos

Mars-TV ... Ihre **Personalien** bitte! ... Straßen **theater** ...

antirepression .siehe.website ++ **direct-action** .siehe.website

Tipps für Kontrollen, Festnahmen und Gewahrsam



Der rechtliche Rahmen: Was darf die Polizei?

Es wimmelt von Gesetzen. Dennoch sind es für politische Aktionen nur drei Gesetze, wie immer wieder relevant sind. Zwei davon haben große Ähnlichkeit: Die Strafprozessordnung (StPO, bundeseinheitliches Gesetz) und die Polizeigesetze (Landessache, also in jedem Bundesland leicht unterschiedlich und anders genannt). In ihnen steht, welche Befugnisse die Polizei hat – wobei ersteres dann gilt, wenn der Verdacht einer Straftat besteht (bzw. die Polizei das behauptet, was sie auch als Trick nutzen kann) und TäterInnen bzw. der Tathergang ermittelt werden sollen. Auf der Basis kann sie dann Personen kontrollieren, durchsuchen, Festnahmen oder Hausdurchsuchungen tätigen, Sachen beschlagnahmen usw. Für jede Handlung gibt es einen Paragraphen – ab § 94 geht es los im dicken Wälzer StPO.

Ganz ähnliche Befugnisse stehen in den Polizeigesetzen. Hier aber gelten sie für den präventiven Bereich, auch genannt: zur Gefahrenabwehr. Um Straftaten zu verhindern, kann die Polizei fast alles, was sie auch nach der StPO kann – und einiges mehr. Nur nach Polizeirecht gibt es Platzverweise, denn die machen nur präventiv Sinn. Videoüberwachung nach Polizeirecht muss offen (also gekennzeichnet, z.B. durch Schilder) erfolgen, sonst ist sie rechtswidrig.



Eingriffsart	Bei Verdacht einer Straftat (nach StPO=Strafprozessordnung)	Polizeirecht (am Beispiel Hessen, d.h. dem HSOG)	Versammlungsrecht (gilt auch auf Weg zu und von einer Versammlung)
Personenkontrolle	+ (§ 163b f. StPO)	+ Zur Identitätsfeststellung (§ 18 HSOG, erkennungsdienstliche Behandlung nach § 19)	(-) Zur Abwehr von Straftaten bei begründeter Prognose einer Gefahr; Vermummung gegenüber der Polizei ist nicht erlaubt und eine Straftat nach Versammlungsgesetz.
Durchsuchung von Personen/Gepäck	+ (§ 102 ff. StPO)	+ (§ 36 und 37 HSOG)	(-) Bei Verdacht auf Straftaten, z.B. mitgeführte Waffen oder Vermummung, dann die StPO (siehe links).
Sicherstellung und Beschlagnahme	+ (§ 94 ff., 111b ff. StPO)	+ (§ 40 bis 43 HSOG)	(+) Sachen, die (auch) auf Demos verboten sind, z.B. Waffen, Vermummung
Platzverweis	-	+ (§ 31 HSOG)	Bei Auflösung der Demo durch die Polizei müssen sich alle entfernen, "normaler" Platzverweis gilt nicht.
Festnahme	+ Vorläufige Festnahme und Hauptverhandlungshaft (§ 127 ff. StPO)	+ Zur Identitätsfeststellung oder erkennungsdienstlichen Behandlung (§ 18 HSOG)	(-) Nur bei Straftaten, denn dann gilt wieder die StPO (siehe links).
Inhaftierung	+ Untersuchungshaft bei Tatverdacht und Verdunkelungsgefahr=Vertuschungsabsicht oder Fluchtgefahr (§ 112 ff. StPO); Strafhaft nach Verurteilung	+ Gewahrsam ohne Richter max. bis Ende des Folgetages, zur Identitätsfeststellung max. 12 Stunden. Mit Gerichtsbeschluss zur Vermeidung von Gefahren/Straftaten max. 12 Tage, bei Platzverweismisachtung bis 20 Tage; (§ 32 bis 35 HSOG)	(-) Nur bei Straftaten, denn dann gilt wieder die StPO (siehe links).
Überwachung (Filmen, Abhören usw.)	+ Zur Täterermittlung, Aufklärung oder auch zur Verhinderung eines Versuchs von Straftaten (§ 100a ff StPO zu Telefon-, Wohnungs- und Onlineüberwachung); in der Regel nur bei schweren Straftaten erlaubt.	+ Video: Nur offen, d.h. mit Beschilderung (§ 14 HSOG)	(+) Wenn Anhaltspunkte auf Gefahren, Gewalt oder Straftaten vorliegen.
Hausdurchsuchung	+ (§ 102 ff. StPO)	+ (§ 38 HSOG)	-
Wechsel zwischen den Rechtsgrundlagen	Wer eine Straftat begeht (Verdacht reicht), kann immer nach StPO behandelt werden, auch während einer Demo.	HSOG gilt nicht auf einer Demo (weitere Gesetze, die bei Demos nicht gelten, sind z.B. StVO, Lärmschutz ...).	Die/Der Leiter*in kann eine Person aus der Demo ausschließen. Die muss gehen, für sie gilt für wieder Polizeirecht (außer auf dem Weg zu einer anderen Demo :-).

Tabelle: Polizeiliche Handlungsbefugnisse und Rechtsgrundlage
+ Möglich (Paragraph, in dem Näheres steht)
(+) Eingeschränkt möglich
- Nicht möglich

Unterschiedlich ist je nach Gesetzesgrundlage auch der Beschwerdeweg:

- **Strafrecht:** Zuständig sind die Amtsgerichte. Die Beschwerde wird von RichterInnen dort entschieden und ist in der Regel schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben. Die Entscheidungen ergehen ebenfalls schriftlich und ohne jegliche Öffentlichkeit. Das ist reiner Kungel – die RichterInnen labern mit der Polizei und beschließen dann irgendwas. Nur bei Haftbefehlen ist eine Anhörung nötig, meist aber auch ohne Beweiserhebung, ZeugInnenvernehmung u.ä.
- **Polizeirecht:** Beschwerden sind in manchen Ländern zunächst an die Polizei oder gleich an die Verwaltungsgerichte zu stellen (Fortsetzungsfeststellungsklage heißt das Ungetüm). Diese Verfahren sind öffentlich, ZeugInnen können vernommen und Akten eingesehen werden. Wer kein oder wenig Geld hat, kann einen Prozesskostenhilfeantrag stellen, zum Termin kann Pressearbeit gemacht werden, ZuschauerInnen können das Ganze verfolgen – eine völlig andere Situation.
- **Versammlungsrecht:** Ist ebenfalls Verwaltungsrecht. Widersprüche gehen daher auch an die Verwaltungsgerichte (oben Geschriebenes gilt also auch hier). Zudem hat die Versammlungsfreiheit Verfassungsrang, d.h. zusätzlich ist noch der Weg vor das Verfassungsgericht möglich. Dort wird wiederum meist schriftlich und nicht-öffentlich entschieden. Es kostet aber kein Geld.

Ein übler Trick der Polizei ist immer wieder, bei eingehenden Widersprüchen ein Verdacht auf Straftaten zu behaupten und pro Forma ein Ermittlungsverfahren einzuleiten. Schwupps ... dann ist wieder das Amtsgericht zuständig. Das entscheidet aber nicht-öffentlich, ohne ZeugInnenvernehmungen und mit eingeschränkter Akteneinsicht. Die Polizei mag das ...

Ohne Wert für den konkreten Augenblick!

Das Wissen um eigene Rechte und die Rechte der Polizei kann helfen bei der Einschätzung der Situation. Es gehört zur Aneignung von Handlungsmacht. Allerdings gilt das auch wirklich nur für die Frage der Einschätzung, denn die Realität ist eine andere – und zwar eine recht einfache:

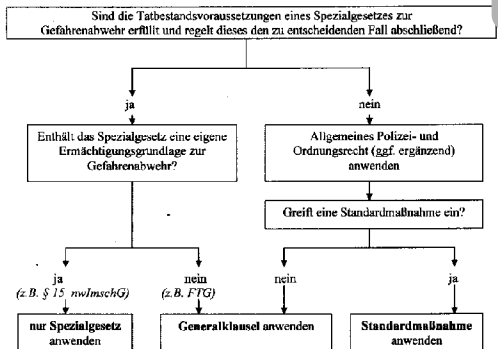
1. Die meisten PolizistInnen haben von den rechtlichen Grundlagen ihrer Handlung keine Ahnung.

2. KeinE PolizistIn muss fürchten, dass sie bei der Verletzung der Rechtsgrundlagen ihres Handelns irgendwelchen Ärger bekommt. Denn die Logik ist einfach: Wer als normaler Mensch etwas Verbotenes tut, bekommt Ärger mit dem Zivil- oder sogar Straf-/Ordnungswidrigkeitenrecht. Wenn Uniformierte oder andere Repressionsorgane rechtswidrig handeln, bekommt höchstens die Institution als Ganzes irgendwann später einen Brief eines überprüfenden Gerichts, dass die Polizei nicht hätte so handeln dürfen. Damit ist der Fall dann bereits auch abgehandelt. Es gibt nicht einmal Entschädigungsregelungen für illegale Inhaftierungen nach Polizeirecht usw.
3. Selbst wenn Uniformierte oder RichterInnen strafbare Handlungen begehen (also über Verstöße gegen Polizei- oder Versammlungsrecht hinausgehende Handlungen), ist sehr unwahrscheinlich, dass sie belangt werden, denn die Polizei ist selbst zuständig für Ermittlungen auch bei Tatverdacht aus den eigenen Reihen, zudem schützen die Staatsanwaltschaften und Gerichte uniformierte StraftäterInnen durch Einstellungsbeschlüsse.

Für die Praxis der Begegnung mit der Polizei heißt das: Es gibt Rechtsgrundlagen für das Verhalten der Polizei, aber die Uniformierten können diese missachten, ohne dass das direkte Konsequenzen hat.

Ganz im Gegenteil: In ihrer Ausbildung erfahren PolizeibeamtInnen eher, dass ihr Tun immer richtig ist. Das folgende Schaubild stammt aus einem Lehrbuch für PolizeianwärterInnen („Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht,,). Danach kann die Polizei ihr Handeln unterschiedlich begründen, aber das Ergebnis ist immer dasselbe – sie schreitet ein. Ein Nicht-Handeln ist bei der Polizei nicht vorgesehen, ob eine Handlung sinnvoll und rechtmäßig ist, wird nicht überprüft. Wenn kein Gesetz hilft, kann die „Generalklausel“ verwendet werden, die deckt alles ab.

3



Die im Schaubild gezeigte Logik ist die offizielle Variante dessen, was der Polizei oft unterstellt wird – begründet aus den täglichen Erfahrungen mit Uniformierten.

Das kann Angst machen, aber das Uniformierte sich immer im Recht wähnen oder das Recht für ihre Handlungen nicht beachten (wollen), hat viele Seiten. Sie bietet auch Handlungsmöglichkeiten. Am einfachsten ist der Gegenblöf: Wenn die Uniformierten nicht wissen, was rechtlich gilt, kann mensch auch alles Mögliche behaupten. Manch Cop reagiert irritiert.

Solange die Polizei nach Polizei- oder Versammlungsrecht handelt, kann mit einer Klage vor dem Verwaltungsgericht gedroht werden. Für die PolizistInnen ist dabei nicht das Verfahren beängstigend (das Urteil können sie sich aufs Klo hängen, das berührt keine konkrete Person), möglicherweise aber die Aussicht, als ZeugIn geladen und vom aktuellen Kontrahenten ausgefragt zu werden. Dieses Argument zieht sogar fürs Strafrecht: Auch da die Person, die z.B. eine Durchsuchung oder Festnahme durchführt, als ZeugIn vor Gericht – ausgefragt durch die/den dann AngeklagteN.

Die krude Situation, dass Polizei immer Recht hat, weil sie niemals „Unrecht“ bekommen kann, lässt sich theatralisch, subversiv usw. in Aktionen umsetzen. Wenn Mars-TV, Clowns oder andere Theaterstücke die Situation demaskieren, wenn Polizei-Jubeltruppen die Allmacht anbieten oder beklatschen oder wenn Flugblätter den kruden Handlungsrahmen des Polizeirechts thematisieren, engt sich der Spielraum der Polizei wieder ein. Zumindest wird das Verhalten der Uniformierten dann anders vermittelt. Während „Das dürfen Sie doch gar nicht!“ ein unendlicher Langweiler ist, weil ja keinem Cop irgendetwas Neues

erzählt wird, zeigen Jubel oder theatralische Inszenierung Handlungsfähigkeit auch unter Repressionsdruck.

Schließlich ist noch die Verschränkung von Straf- und Polizeirecht zu beachten. Das kann Menschen Selbstsicherheit geben in den konkreten Auseinandersetzungen. Zwar hilft das in dem Moment noch nichts, aber es begrenzt die Angst.

- Die Paragraphen des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte (§§ 113-115 StGB) legen fest, dass eine Bestrafung nur möglich ist, wenn die Polizeihandlung, gegen die der Widerstand erfolgte, rechtmäßig war. Diese Formulierung baut eine Brücke zwischen Polizei-/Versammlungsrecht und Strafrecht. Das kann nicht nur Angst vor Strafe nehmen, sondern bietet eine gesetzliche Grundlage für offensive Prozessführung. Wer nach diesem Paragraphen angeklagt wird, kann die Polizeihandlung in Frage stellen, Fragen zum Polizeieinsatz und zu den konkreten Handlungen der Polizei einschließlich der Rechtsgrundlagen stellen. So verkehrt der Prozess die Anklage- und Verteidigungslogiken. Die Polizei muss ihr Verhalten erklären. Sie aber sitzt im ZeugInnenstand, d.h. sie muss antworten und (eigentlich) auch die Wahrheit sagen. Aber Achtung: Die Paragraphen werden ständig verschärft, z.B. längere Mindeststrafen bei Widerstand zu zweit usw. (lest den aktuell im Fall einer Anklage nochmal durch!).



In anderen Fällen kommt es für die Strafzumessung (Strafhöhen Bewährung u.ä.) an, welche Motive bei der Tat bestanden und welche Rahmenbedingungen zur Tat führten oder diese beeinflussten. Mit dieser Begründung lassen sich auch dann Fragen an die Polizei stellen.

Gut vorbereitet sein!

1. Handlungsmöglichkeiten, Wissen und Fertigkeiten aneignen

Viele Handlungsmöglichkeiten zu kennen und umsetzen zu können, ist der Kern kreativer Antirepression. Die Begegnung mit den VollstrecklerInnen der Macht wird zu einem offensiven Ereignis – Außenvermittlung, Abläufe und Überraschungsmomente sollen so weit wie möglich von den politischen AkteurInnen bestimmt werden und nicht von den Uniformierten oder sonstigen Schergen der Justiz, der Regierungen, der Verkehrsunternehmer, Arbeitsämter, Schulen und Chefs.

■ Trainings: Der Umgang mit Repression sollte geübt werden – um Fehler zu vermeiden und um offensives Handeln auch tatsächlich zu verwirklichen. Repression schüchtert ein und lähmt. Daher ist Übung wichtig – übrigens auch für konsequent defensives Verhalten. Rechtshilfegruppen, die z.B. suggerieren, dass Schweigen ganz einfach ist, gefährden das, was sie eigentlich zum Ziel haben, nämlich das Vermeiden von unbedachten Äußerungen, die dann Aussagen enthalten.

- Öffentlichkeit schaffen: Alle Aktionen müssen nach außen gerichtet sein, sonst entfalten sie keine politische Wirkung und dienen nur der eigenen Identitätsbildung. Also: Flugis, Transpis, verstecktes Theater, Pressearbeit, eigene Medien ... das solltet Ihr alles im Kopfe und vorbereitet haben (siehe Aktionstipps unten).

2. Vorsichtig sein

- Nichts Informatives dabeihaben: Adressbüchlein, Kalender ... am besten bei absehbarem feindlichen Polizeikontakt zuhause lassen. Das geht die nämlich nix an. Ist natürlich nicht immer möglich, weil es ja bei Aktionen auch helfen kann. Dann aber auch überlegen, ob wenigstens Teile zuhause bleiben können.
- Ein Telefonanruf? Wer verhaftet ist, kann oft jemanden anrufen. Das ist aber nicht sicher. Daher ist bei Aktionen besser, sich so vorzubereiten, dass es auch ohne geht – schließlich kommt sonst leicht Panik auf, wenn die Bullen das Telefonat nicht zulassen. Der Rechtsanspruch ist jedenfalls sehr schwammig. Wenn allerdings irgendwo (nicht bei der Aktion selbst) eine Liste mit Namen, Geburts-

datum und Wohnort liegt, können die nicht Verhafteten einen Rechtsanwalt einschalten, bei Angehörigen u.ä. Bescheid geben, einen EA (wenn vorhanden) informieren usw.

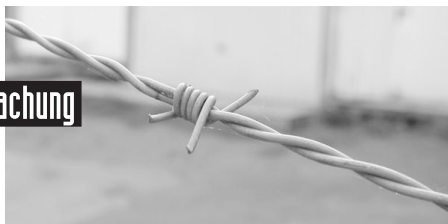
Tipp: Schreibt Euch Telefonnummern z.B. von einem EA auf – aber nicht alle an dieselbe Stelle. Das ist eine dumme Angewohnheit und passt zur Phantasielosigkeit in linken Gruppen. Warum sollte mensch es den Bullen so leicht machen, zu überprüfen, wer zu einer Aktion dazugehört?

- Wichtige Sachen dabeihaben: Bereitet Euch auf Kontrollen und Festnahme vor. Neben Personalausweis sind Stift und Zettel für Notizen gut. Ob Ihr die behalten könnt, ist allerdings nicht gesichert. Gut versteckt, kann helfen. Wenn Ihr regelmäßige Medikamente braucht, solltet Ihr die dabei haben. Hilfreich können zudem Unterlagen sein, die z.B. bescheinigen, dass Ihr einen Termin an einem anderen Ort, schon eine Fahrgelegenheit weg u.ä. habt. Das kann dazu führen, dass Bullen oder RichterInnen Euch laufen lassen in der festen Annahme, Ihr wolltet sowieso weg.

Im Verborgenen: Polizeiliche Überwachung

Filmen, Beobachten, Observieren – diese und andere polizeiliche Handlungen sind weit verbreitet. Ersteres ist zwar gar nicht uneingeschränkt erlaubt, aber die Polizei kümmert sich grundsätzlich wenig darum, ob das, was sie tut, erlaubt ist oder nicht. Es lässt sich nämlich immer erst im Nachhinein überprüfen, was die Polizei so macht. Das wissen die Bullen auch und handeln erstmal drauf los. Im Notfall erfinden sie Straftaten oder behaupten, sie dokumentierten nur ihren eigenen Einsatz – das macht wieder alles rechtens. Und wer glaubt, Gerichte ständen den Menschen näher als der Staatsgewalt, die sie eigentlich unabhängig überprüfen sollen, hat ohnehin nicht recht verstanden, wie die Dinge hier so geregelt sind ...

Auf der anderen Seite darf der Überwachungswahn augenblicklicher Politik nicht verängstigen und schon gar nicht lähmen. Dann wäre nämlich das wichtigste Ziel der Law-and-Order-Fraktion erreicht: Die haben nämlich klar, dass ihre ganzen Daten kaum verwendbar sind. Es wären riesige Mengen zusätzlichen Personals notwendig, um die ganzen Bänder und Dateien auszuwerten. Es ist daher gar nicht so überraschend, dass vielerorts Videokameras & Co. die Straßen eher unsicherer ma-



chen, weil immer mehr BewacherInnen nur vor Bildschirmen sitzen – Sicherheit gemeint im Sinne der Herrschenden. Wer sich selbst observiert fühlt, kann richtig liegen, sollte aber bedenken, dass für jede Observation einer einzigen Person sicherlich zehn oder mehr Observierer nötig sind. Wer aber ist so wichtig ...

Bisherige Erfahrungen haben gezeigt, dass Aktionen, die gar keine oder nur eine geringe Strafbarkeit haben, entweder nicht observiert oder die Daten nicht den lokalen Polizeistrukturen durchgegeben werden. Es würde also nur stören, wenn Beobachtungen später ausgewertet würden, falls es mal um mehr geht. Observation ist eine Sache von Landes- und Bundespolizeibehörden oder dem VS (Verfassungsschutz). Die haben meist keinen direkten Draht nach unten – wer dann Straßentheater macht oder ein Genfeld besetzt, würde das zwar in den Akten finden, sonst aber auch nichts. Vorsicht sollte trotzdem angesagt sein. Aber das gilt sowieso: Spuren vermeiden, nicht erkennbar sein, wenn immer es illegal wird.

Aktionsideen gegen Überwachung

Videokameras sind anfällig. Fest angebrachte können abgeklemt, beklebt, verdreht, bemalt u.ä. werden – oder sie werden einfach auffällig gekennzeichnet (z.B. die erfasste Fläche auf dem Boden farblich markiert). Ansonsten ist „Kameramann, Arschloch!“ erstens platt, zweitens oft Anlass für ein Strafverfahren wegen Beleidigung und drittens dumm, weil es viel intelligenter geht, z.B. durch:

- Subversion: Die Kamera bejubeln, die Oma in die Linse grüßen, Versteigerung der Kamera inszenieren, Ringfinger in die Kamera heben
- Protest gegen nicht beleidigungsfähige Teile richten, also die Kamera selbst, den Film, die Daten, die Polizei als Ganzes, alle Kameras usw.
- Sabotage: Nebelschwaden verteilen, Kamera blenden, großes Transpi passend halten, Ablenken.

Sich der Observation entziehen?

Zunächst ist wichtig, in Ruhe nachzudenken, ob sich das lohnt. In vielen politischen Gruppen herrscht Paranoia. Überall wird Observation vermutet. Das ist oftmals auch eine Methoden, sich selbst wichtig zu nehmen: Es klappen zwar kaum Aktionen, aber die Einbildung der eigenen Überwachung liefert Ausreden fürs Nichtstun und macht einen wichtig (und bei anderen interessant). Es kann Methode der Polizei sein, durch gelegentliches Vortäuschen von Überwachung genau diese Angst zu schüren, denn sie führt zur Lähmung.

Das will die Polizei meist. Sie hat lieber Ruhe als viele Gefangene.

Falls Ihr Euch aber doch einigermaßen sicher seid, gibt es viele Möglichkeiten, den eigenen Schatten auch mal loszuwerden. Mit einem eigenen Auto zwar kaum (das ist ohnehin das schlechteste Vehikel von AktivistInnen), aber anders:

- Zu Fuß durch die Kaufhäuser der Innenstadt laufen, in die U-Bahn einsteigen und kurz vor der Abfahrt wieder raus (aprosop U-Bahn: wenn ihr in dieselbe steigt, fahren Überwacher manchmal im Auto zu den nächsten U-Bahnhöfen und einer oder zwei steigen erst da ein). An wollen Umsteigebahnhöfen verlieren sie auch aber schnell aus den Augen.
- Am besten ist das Fahrrad. Für's Auto seid ihr zu langsam, durch Grünanlagen, Absperrpfosten und über Treppen kann es nicht hinterher. Für FußgängerInnen seid ihr zu schnell. Einrad oder Inliner sind auch gut, sogar noch wendiger.
- Für's Motorrad gilt teilweise das gleiche. Ein paar mal rum um die Ecken, da kommt kein PKW mehr hinterher.

Noch eine wichtige Information: Wenn ihr die Fisel wirklich abgehängt habt, fahren diese meist zu Plätzen, an denen ihr häufiger seid, z.B. Eurer Wohnung, der Wohnung Eurer Freunde usw.! Fahr also dahin nicht so schnell zurück oder nur gut überlegt. Wer da noch Materialien oder Spuren von einer Aktion an sich hat, ist irgendwie ziemlich dusselig.

Von Angesicht zu Visier. Polizeikontakt auf der Straße

Personalienfeststellung

Es gibt eine Reihe von Vorschriften, die eine Personalienfeststellung mit unterschiedlichen Begründungen erlauben. Häufig nennt die Polizei höchst ungern eine Begründung oder eine rechtliche Grundlage. Ob ihr Euch – mit oder ohne Diskussion – darauf einlasst, hängt von Eurer Konfliktbereitschaft ab.

Während einer Versammlung ist die Personalienfeststellung nicht zulässig, erst nach deren Auflösung oder wenn ihr Euch von der Versammlung entfernt habt. Dabei musst du außer dem, was sowieso in deinem Ausweis steht, nur eine allgemeine Berufsbezeichnung nennen (z.B. SchülerIn, AngestellteR). Meist bleibt eine Personalienfeststellung



ohne Folgen. Es kann aber auch sein, dass du später eine Anhörung im Bußgeldverfahren, einen Bußgeldbescheid, einen Kostenbescheid oder eine Ladung zur polizeilichen Vernehmung bekommst.

*OrdnungswidrigkeitenG, § 111 Falsche Namensangabe
(1) Ordnungswidrig handelt, wer einer zuständigen Behörde, einem zuständigen Amtsträger oder einem zustän-*

diges Soldaten der Bundeswehr über seinen Vor-, Familien- oder Geburtsnamen, den Ort oder Tag seiner Geburt, seinen Familienstand, seinen Beruf, seinen Wohnort, seine Wohnung oder seine Staatsangehörigkeit eine unrichtige Angabe macht oder die Angabe verweigert.

Aktionen bei Personalienkontrollen

- Ausweis nicht dabei haben: Das macht der Polizei Arbeit und gibt entsprechend Gelegenheit, in den zeitintensiven Abläufen Politisches zu vermitteln. Ob aber Aufwand und Nutzen in Einklang stehen, darf bezweifelt werden. Rechtshinweis: Keinen Ausweis dabei haben ist zwar nicht verboten, kann aber Grund sein, Dich zur Personalienfeststellung und ED-Behandlung mit auf die Wache zu nehmen – was Ziel, aber auch nervig sein kann.
- Suchspiel nach dem Ausweis: Das kann die witzigere Alternative sein: Statt den Ausweis rauszurücken, die Polizei suchen zu lassen ... z.B. wie Vogelscheuche hinstellen und sagen „Oh ja, suchen Sie mal. Ich sage auch heiß und kalt“. Rechtshinweis: Es gibt keine Regel, dass mensch den Ausweis auch übergeben muss. Dabei haben reicht, um Abtransport zur Wache zu verhindern (eigentlich ...). Wenn die Bullen das nicht einsehen wollen, ist auch das ein schönes Thema ...
- Behaupten, Ausweis zurückgeschickt zu haben, da Eigentum der Bundesrepublik.
- Gespräch anfangen über Sinn und Unsinn von Personalausweisen und -Feststellungen
- „Null acht fünfzehn“ Reaktionen vermeiden (z.B.: „Nö. Ausweis hab ich keinen“) da Bullen darauf vorbereitet sind. Eher politisieren oder einfach verulken, z.B. auf „Ihre Personalien bitte“ antworten: „Wie? Haben Sie keine eigenen?“,
- Wenn viele zusammen irgendwo eingesperrt werden oder im Kessel sitzen: Perso-Quartett spielen oder ähnliches. D.h. Ihr sammelt selbst die Persos ein und spielt damit Karten. Die Bullen werden wahnsinnig, wenn sie die hinterher wieder zuordnen müssen. Und verboten ist das nicht, was Ihr da macht ...

Auf der Suche:

Gepäck- und Körperdurchsuchung

Das Gesetz schreibt vor, dass Personen grundsätzlich nur von Personen gleichen Geschlechts oder von Ärzten durchsucht werden dürfen. Darüber hinaus hat die Polizei hier peinlichst genau darauf zu sehen, dass der Betroffene nicht in seinem Recht

auf Achtung der Person verletzt wird. Selbst wenn es mal geboten sein sollte, dass sich jemand zum Zweck einer Durchsuchung auszieht, bleibt noch immer Raum für Diskretion. Das gilt erst recht, wenn sich eine Durchsuchung auf den Körper des Betroffenen erstreckt. Aus der Durchsuchung einer Person darf nicht unversehens eine Untersuchung werden, etwa bei der Nachschau im Mund oder in den Ohren eines vermeintlichen Schmuckdiebes. Die Untersuchung bedarf, weil sie für den Betroffenen lästiger ist, immer einer zusätzlichen Rechtfertigung in einer eigenständigen Rechtsgrundlage.

Nach dem Polizeirecht dürfen Personen u.a. durchsucht werden, wenn die Umstände des Falles den Verdacht begründen, dass jemand gefährliche Gegenstände, vor allem Waffen, bei sich hat oder sonstige Sachen, die von der Polizei sichergestellt werden dürfen, etwa gestohlenen Schmuck. In einem solchen Fall kann die Polizei auch die von jemandem mitgeführten Behältnisse, z. B. das Reisegepäck oder die Handtasche, kontrollieren. Im übrigen dürfen auch Fahrzeuge und Container unter bestimmten Voraussetzungen auf Personen oder Sachen durchsucht werden, etwa um festzustellen, ob dort Jemand widerrechtlich festgehalten oder ob Fehlerware versteckt wird.

Die Durchsuchung von Sachen soll, wenn der Inhaber der tatsächlichen Gewalt nicht anwesend ist, nach Möglichkeit in Gegenwart eines Zeugen erfolgen. Auf Verlangen hat der Polizeibeamte dem Inhaber der tatsächlichen Gewalt überdies eine Bescheinigung über die Durchsuchung und ihren Grund zu erteilen. Aus ihr muss auch hervorgehen, welcher Polizist und für welche Dienststelle er gehandelt hat. (nach: Gallwas, Hans-Ullrich, „Polizei und Bürger“, dtv)

Wie kriege ich meine Sachen wieder?

Die Verwahrung ist nur solange zulässig, wie die Voraussetzungen für die Sicherstellung fortbestehen. Entfallen sie, so kann derjenige, bei dem die Sache bzw. zu dessen Schutz sie sichergestellt wurde, von der Polizei die Herausgabe verlangen. Wird sie verweigert, kann er seinen Anspruch aus dem Verwahrungsverhältnis auf dem ordentlichen Rechtsweg geltend machen. Ist die Herausgabe infolge eines von der Polizei verschuldeten Umstandes unmöglich oder wurde die Sache durch ein solches Handeln beschädigt, so hat die Polizei dafür Schadensersatz zu leisten. Notfalls kann der Geschädigte seine Forderung auf dem ordentlichen Rechtsweg geltend machen. (nach: Gallwas, Hans-Ullrich, „Polizei und Bürger“, dtv)

Zurückfordern kann sie jede berechnigte Person, also die EigentümerIn, eine von ihr beauftragte Per-

son oder die Person, in deren Besitz etwas war, als es die Polizei weggenommen hat – auch wenn die es sich da nur ausgeliehen hatte. Beweismittel rückt die Polizei aber meist erst nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens oder sogar erst nach endgültiger Beendigung durch rechtskräftiges Urteil oder Einstellung heraus. Diebesgut oder was die Polizei dafür hält, gibt es eher gar nicht zurück ...

Hausdurchsuchung

Auf der Suche nach Beweismitteln, gesuchten Personen, Diebesgut und mehr kann die Polizei auch auf die Idee verfallen, Häuser und Wohnungen zu durchsuchen. Hierfür braucht sie eigentlich besondere Handlungsgrundlagen, in der Regel eine richterliche Durchsuchungsanordnung. In der Praxis sieht das etwas anders aus: Oftmals rückt die Polizei unter angeblicher „Gefahr im Verzuge“ einfach ein – und irgendwelche RichterInnen beschneigen anschließend die Korrektheit des Ganzen.

- Die Hausdurchsuchung ist ein Kapitel für sich mit besonderen Rechtsgrundlagen und Handlungsmöglichkeiten.
Infos über www.prozesstipps.siehe.website.

Kein Kaninchen vor der Schlange: Aktion gegen Repression

Betroffene: Offensive Gesprächsführung

Wer eine Polizeimaßnahme zur Aktion machen will, muss offensiv agieren. Alles andere macht die Themen der Polizei zum Mittelpunkt des Geschehens (was langweilig und unpolitisch ist) und erhöht die Gefahr, unter Fragedruck zu kommen. Wichtig ist aber, Aussagen zur Sache, zu Strukturen des politischen Protestes u.ä. auf jeden Fall zu vermeiden. Dabei kann offensive Gesprächsführung helfen, d.h. statt dass die Bullen fragen und fordern, läuft das Ganze umgekehrt. Möglichkeiten sind u.a.:

- Zeitmessung, bis die Polizei da ist und dann abfeiern und tadeln, Pokal überreichen, Interview mit SiegerInnen machen ...
- Eigene Gefährlichkeit auf absurde Art belegen (z.B. Kleidungsstücke, Süßigkeiten als chemische Waffen, Briefmarken als illegale Aufkleber, Existenz als Sicherheitsrisiko, Atmen als Verstoß gegen das Kyoto-Protokoll ...) und mehr PolizistInnen einfordern.
- Kontrolle und Durchsuchung einfordern und dann unnötig in die Länge ziehen: Selbst Tasche umständlich ausbreiten, jedes Teil entnehmen und kommentieren, auf eventuelle Beweismittel oder Gefährlichkeit hinweisen mit blödsinnigsten Bezügen (z.B. Briefmarken als Aufkleber, Lebensmittel als potentielle Farbschosse, Tücher als Vermummungsmaterial, Geld für Waffenkäufe)

- Keine Angst davor haben, mehr Repression einzufordern – die Bullen wollen erleben, dass Menschen verunsichert und ohnmächtig sind. Ein „Sie haben noch vergessen, in meine Schuhe zu gucken“ oder was auch immer, kann dagegen die Polizei verunsichern. Oder nach einer Durchsuchung/Kontrolle zum nächsten gehen und sagen: „So, jetzt dürfen Sie“. Oder überhaupt vorher eine Reihenfolge festlegen, wer zuerst darf, symbolisch Nummer ziehen (wie beim Arbeitsamt/Arzt) und viele andere kreative Einlagen. Bei Drohungen mit rechtlichen Folgen kann helfen: „Bitte zeigen Sie mich an, ich will unbedingt ein Gerichtsverfahren, denn dann sind Sie nur Zeuge und ich stelle dann die Fragen. Und glauben Sie mir das wird bestimmt lustig werden!“ Usw...
- Wenn mehr Repression angekündigt wird bejahren: „Jaaaa. Ich will noch mehr Bullen etc.“ Eventuell gaghaft als „Antrag“ formulieren, sich melden wie in der Schule ...
- Sie-zen und Du-zen thematisieren (das ist in allen möglichen Lebenslagen interessant), weil „Sie“ und „Du“ genau aufgeteilt sind in dieser Gesellschaft. Beide Sie = Distanz. Beide Du = Nähe oder Kinder/Jugendliche. Unterschiedlich = meist Rangfolgen dokumentierend, z.B. Diskriminierung nach Alter.
- Begriffe wie „freiwillig“ oder „bitte“ thematisieren: Diese Wörter kommen in Polizeianweisungen immer wieder vor, z.B. „kommen Sie jetzt freiwillig mit?“ oder „geben Sie mir bitte den Ausweis“. Das sind gute Anknüpfungspunkte, warum Freiwilligkeit unter Herrschaftsbedingungen etwas anderes ist als in einer freien Welt, wo bei Nichtbefolgen auch keine Sanktion droht. Unter Herrschaftsbedingungen ist Freiwilligkeit eine Lüge.
- Offensive Gesprächsführung über Herrschaftsverhältnisse, Gratisökonomie, alternative Lebensformen ohne Uniform etc. führen.
- Fragen stellen, die Herrschaftsverhältnisse thematisieren: Wie fühlen sie sich in Ihrer Uniform? Haben Sie schon mal daran gedacht, den Dienst zu quittieren? Sie müssen das tun??? Wie ist es Befehle auszuführen?
- Die Rolle der PolizistInnen thematisieren: Sie müssen das tun, weil ...; Sie werden mir gleich drohen, weil ...; selbst Prügel kann ruhig an-

gekündigt werden bzw. die Situationen, in denen das öfter vorkommt – mit Thematisierung, dass Macht und Uniform solches Verhalten fördern usw.

- Immer passend und zu guten Diskussionen überleitend ist die Gegenfrage: „Interessiert Sie das persönlich oder dienstlich?“ Solche Fragen sind auch als Ablenkungsmanöver von unangenehmen Fragen geeignet, um nicht verdächtig ins Stottern zu kommen.

Theater, corners speaker & Co.: Außenvermittlung herstellen

Wenn Menschen zuschauen, sollte die Szene im Gespräch immer politisch vermittelt werden. Dabei also laut und deutlich reden, aber auch die Umstehenden mit einbeziehen, z.B. wenn Bulle eine Frage nicht beantwortet, die Menschen rundherum fragen, ob jemand von denen die Antwort weiß, der Polizist würde einem leider gerade nicht antworten wollen. Oder dürfen.

- PassantInnen ansprechen: Sehen Sie hin – hier geschieht gerade eine praktische Demokratieanwendung (und dann alles erläutern wie bei einem Vortrag).
- Bei Repressionsdrohungen ebenfalls Außenvermittlung herstellen: „Nun sehen sie gleich eine spezielle polizeiliche Kampftechnik zur Demokratie durchsetzung. Achten Sie auf die Feinheiten wie Finger verdrehen, Augenhöhlen quetschen, an Nase, Ohren oder Haaren ziehen – das alles ist gelebter Rechtsstaat.“ Usw.
- Verwirrung stiften durch Überidentifikation: Repression bejubeln (am besten durch Personen rundherum): „Ja!!! Endlich wird den Verbrechern gezeigt wo wir hier sind“ oder „Die gehören alle weggesperrt!!!“
- Aus allem ein Theater machen: Ob vorüberlegt oder nicht – der Auftritt der Repression kann so behandelt werden, als seien es SpielerInnen in

einem Theater. Viele Handlungen lassen sich vorausberechnen, denn gerade die uniformierte Polizei agiert und reagiert sehr standardisiert. Daher ist auch entsprechende Vorbereitung durch Übungen möglich.

Vorsicht: Fehler vermeiden!

- Immer genau beobachten, wie es anderen AktivistInnen geht: Wohin entwickelt sich die Situation und wie weit will mensch gehen bzw. wieviel wert ist es einem/r, weiter zu machen. Das kann auch davon abhängig sein, ob überhaupt noch Öffentlichkeit vorhanden ist. Eskalation ist kein Selbstzweck.
- Viele Cops warten darauf, dass Fehler passieren – weil sie so hoffen, doch Informationen zu bekommen, oder weil ihnen die ganze Situation schon ziemlich peinlich ist. Es ist also klug, einen kühlen Kopf zu bewahren, Pausen einzulegen oder (am besten!) gut vorbereitet zu sein. Dazu gehört das Wissen, wie bei unangenehmen Fragen oder Eskalation reagiert werden kann.
- Dazu gehört die Beleidigungsgefahr – nicht nur, um Strafanzeigen zu vermeiden, sondern auch, weil diskriminierende Äußerungen gegenüber den Menschen hinter der Uniform oder der Rolle politisch falsch sind. Also nicht Aussehen, Körpergeruch, Sprachfehler u.ä. angreifen – Rassismus und Sozialrassismus gibt es ebenso wie Sexismus schon genug in dieser Gesellschaft. Solche Sprüche werden wahrscheinlich genug von der anderen Seite kommen, was lieber demaskiert als übertroffen werden sollte. Also nicht: „Sie sind ja bloß eine Bullette und Bulletten prügeln ja eh bloß“. Sondern wenn z.B. eine Polizistin besonders aggressiv ist, die Unterdrückung der Frauen im männerdominierten Polizeiberuf thematisieren und den Zwang, deshalb noch brutaler zu sein: „Ich weiß, Sie müssen ja als Frau noch mehr prügeln, weil Sie sonst bei Ihren Kollegen ...“. Immer darauf achten, dass nicht einzelne Bullen beleidigt werden, sondern die Person in ihrer Rolle oder „die Polizei“ als Gesamtheit oder „der Staat“ oder „die Repressionsorgane“. Soll doch individuelles Verhalten kritisiert werden (wofür oft Anlass besteht), dann die Formulierung indirekt machen: „Ich kann jetzt verstehen, warum so viele sagen: ...“
- Abbrechen, wenn Weitermachen nicht mehr sinnvoll ist: Ideen im Kopf haben, um jederzeit die Aktion abbrechen zu können (falls zu anstrengend, Gefahr von Aussagen, Angst ...), z.B. Ausweis hinschmeißen/ -geben und zu-



rücktreten oder den Perso theatralisch wie einen Pokal übergeben.

- Und denkt dran: Keine Aussagen sur Sache!

Aktionen durch Außenstehende

Meist kann oder will die Polizei nicht alle Personen zugleich kontrollieren, durchsuchen – gleiches gilt für KontrolleurInnen in Bus und Bahn. Die nicht direkt in eine Maßnahme einbezogenen Personen haben viel mehr Freiheiten zum Handeln. Das lässt sich nutzen.

- Nerven: Polizisten, die irgendwo (um Kessel, zum Schutz von irgendwas ...) tatenlos herumstehen müssen, einfach einmal zur Abwechslung einen Spiegel vors Gesicht halten. Nervenmusik machen (z.B. zwei kleine Metallstangen oder Plastik-/Holzrohre in der Nähe ständig aufeinanderschlagen).
- Autos, Gebäude ...: Wenn Leute um die Polizeiautos oder gefährdete sonstige Objekte auffällig herumgehen, sich immer mal bücken, tuscheln miteinander usw., werden zusätzlich Einheiten zur Sicherung derselben angefordert werden müssen. Das bläht den Polizeieinsatz schnell immens auf.
- Straßentheater: Die ganze Szene kann in ein (Mitmach-)Theater verwandelt werden. Dazu ist natürlich gut, wenn vorher Ideen für solche Theaterstücke bestehen, die die Polizeimaßnahmen einfach zum Gegenstand des Stückes machen. Ideen sind unter www.projektwerkstatt.de/antirepression und in der Broschüre „Kreative Antirepression“ zu finden. Ein inzwischen berühmt-berüchtigtstes Beispiel ist Mars-TV. Das ist ein Theaterspiel ab 3 Personen, die als Marsmenschen verkleidet (dazu reichen auch einfach skurile Verkleidungen, die mensch überall schnell findet) mit einem großen Bildschirm (auf Bettlaken aufmalen und die Monitorfläche wieder ausschneiden – siehe Foto) zum Geschehen springen und dann wie in einer Talkshow für Marsbewohnnis („Wir sind live auf dem Mars zu sehen ...“) das Geschehen hinterfragen. Als Themen eignen sich Uniformen, Befehle und vieles andere optimal. Das Selbstverständliche wird dann plötzlich zum Absurden ... (www.marstv.siehe.website). Ganz ähnlich agiert die Clowns Army, die in den letzten Jahren als kreativer Teil von Protestkultur die Langeweile politischer Aktion aufmischt.
- Überidentifikation: Denkbar ist, die Polizeimaßnahme überschwenglich zu begrüßen, mehr Polizeigewalt einzufordern durch Sprech-

gesänge oder einfach zu feiern, die Polizeimaßnahme wie einen Horrorvideo zu begaffen und zu kommentieren, Punkte und Haltungsnoten vergeben, Geld auf vermeintliche SiegerInnen zu setzen usw. ...

- Subversion: Faken, Faken, Faken ... ein interessantes Mittel. In die Situation können Menschen mit Security-Uniform hineinkommen und „mitspielen“. Oder ReporterInnen, ZoowärterInnen – was auch immer. Wer vorbereitet ist, kann auch ein Flugli verteilen, wo die Polizeimaßnahme erklärt wird. Gut gemacht hat sich oft schon, wenn scheinbar eine polizeifreundliche BI („Pro Polizei X-Stadt“, „Initiative Sicherer Gießen“ oder „Bündnis Mehr Sicherheit für Magdeburg“ gab es schon ...) auftaucht und auf absurdeste Weise Propaganda für die arme Polizei macht, die hier wieder Menschen drangsaliieren muss, was ja für uns alle wichtig ist ...
- Covern: Eine gute Möglichkeit des Improvisationstheaters ist, die Situation daneben noch einmal nachzustellen – aber mit absurden Abweichungen. Also bei Festnahmen auch Leute fesseln, auf den Boden drücken u.ä., aber als Sexspiele. Oder neben einem Polizeikessel Räuber und Gendarm, „Der Plumpssack geht rum“ u.ä. spielen, was optisch ähnlich aussieht. Oder wie die Clowns Army – auch die covern oft das Polizeiverhalten, um es lächerlich zu machen.
- Beschilderung oder Beschriftung: Damit außenstehende Menschen erfahren, was abgeht, sollte das Geschehen ordentlich beschriftet werden. Z.B. Plakatrückseiten beschriften und mit Pfeil auf das Geschehen hochhalten. Oder die ganze Szene mit Kreide einkreisen und beschriften (auch mit Pfeilen in Richtung des Geschehen. Text z.B. „Hier findet ... statt“ u.ä.).

Wo BeobachterInnen einer Polizeiaktion aktiv werden, müssen sie klären, ob die Betroffenen mit Aktionen einverstanden sind. Wo sich Menschen kennen und das vorher klar haben, ist es kein Problem – es kann auch ein unauffälliges Zeichen abgesprochen werden, wenn die Betroffenen mehr Ruhe oder Zurückhaltung wollen. Wichtig ist Sensibilität – nicht jedoch die oft verbreitete Auffassung, dass ohne Absprachen nicht gehandelt werden darf. Denn Nichthandeln ist in politischen Bewegungen zwar weitverbreitet, aber genau so ein Verhalten wie das Handeln. Nur dass mensch sich hinter dem „Ich wusste ja nicht, ob es okay gewesen wäre“ gut verstecken kann. Wer die Polizei in Ruhe Menschen malträtieren lässt, hat halt das entschieden.

Drehen an der Schraube: **Zwangsmittel** der Polizei

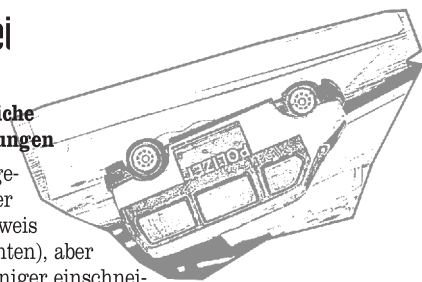
Je nachdem, wie die Polizei eine Lage einschätzt oder welche politischen Ziele sie durchsetzen soll, wird es nicht bei Kontrollen bleiben, sondern die Polizei wird Anweisungen erteilen. Solange kein Verdacht auf eine Straftat vorliegt, bewegen sich die Truppen der Uniformierten dabei immer auf dem geltenden Polizeigesetz oder auch Spezialrecht, z.B. dem Versammlungsgesetz. Dabei steht der Begriff einer Gefahr im Mittelpunkt. Die Polizei ist berechtigt, einzuschreiten, um eine Gefahr abzuwenden – von anderen Personen, von der Allgemeinheit (wer auch immer das ist) oder wenn sich die Person selbst gefährdet. Dabei muss immer abgewogen werden, wie groß und wie wahrscheinlich die Gefahr ist – und ob die jeweils angewendeten Zwangsmittel noch dieser Gefahr entsprechen. Einfache Anweisungen oder Kontrollen dürfen schon bei geringer Wahrscheinlichkeit einer Gefahr vorgenommen werden, Platzverweise oder gar Festnahmen sind nur bei größeren Gefahren zulässig. „Eine ‚Gefahr‘ liegt nach allgemeiner Ansicht vor, wenn eine Sachlage oder ein Verhalten bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens mit Wahrscheinlichkeit ein polizeilich geschütztes Rechtsgut schädigen wird“ (BGH-Urteil III ZR 9/03). Am Beispiel einer Überwachung zeigt der Bundesgerichtshof, dass bei erheblichen Grundrechtseingriffen auch eine erhebliche Gefahr vorliegen muss: „Da der verdeckte Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen einen erheblichen Grundrechtseingriff darstellt und dementsprechend nur aus gewichtigen Gründen verfassungsgemäß ist, ist für ihn eine – gegenüber Maßnahmen der polizeilichen Generalermächtigung – gesteigerte Gefahr erforderlich. Die Maßnahme muß zur Abwehr einer „unmittelbar bevorstehenden Gefahr“ erforderlich sein. Diese zeichnet sich durch eine besondere zeitliche Nähe und ein gesteigertes Maß der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts aus: Der Schaden muß in aller nächster Zeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eintreten.“ Einfach drauflos handeln ist dabei für die Polizei nicht – eigentlich. „Nach ständiger Rechtsprechung des Senats hat jeder Inhaber eines öffentlichen Amtes bei der Gesetzesauslegung und Rechtsanwendung die Gesetzes- und Rechtslage unter Zuhilfenahme der ihm zu Gebote stehenden Hilfsmittel sorgfältig und gewissenhaft zu prüfen und danach aufgrund vernünftiger Überlegungen sich eine Rechtsmeinung zu bilden. ...“

Polizeiliche Anweisungen

Hierzu gehören der Platzverweis (siehe unten), aber auch weniger einschneidende Aufforderungen, irgendwo nicht hinzugehen, Amtshandlungen nicht zu stören, weiterzugehen, etwas zu unterlassen oder was auch immer. Das ist keine Inhaftierung und kein polizeilicher Zwang. Allerdings kann Nichtbefolgung direkt darin münden, wobei die Nichtbefolgung als Begründung der Polizei dann oft reicht. Formulierungen wie „Bitte ...“ oder „Gehen Sie jetzt freiwillig?“ sind nur Floskeln. Grammatikalisch zwar kein Befehl und daher eigentlich etwas, was mensch nicht befolgen muss – im Polizeideutsch aber anders gemeint. Jedoch kann allein das schon Ansatz für politisierende Fragen über Machtverklärung oder für Straßentheater sein.

Platzverweis

Die Polizei weist an, einen bestimmten Bereich zu verlassen. Sie muss dabei genau sagen, welchen Bereich sie meinen und für welchen Zeitraum er gelten soll. Nicht nötig ist die schriftliche Form – nichtsdestotrotz kann mensch darauf bestehen. Oft sind Platzverweise sehr ungenau, also für große, nur ungefähr abgegrenzte Gebiete oder ohne klares Ende der Gültigkeit. Solche Platzverweise sind rechtswidrig und würden nach einem Widerspruch bei der Polizei oder spätestens beim Gang vor das Verwaltungsgericht kassiert. Doch leider nützt das in der Situation nicht: Für die Polizei ist auch ein rechtswidriger Platzverweis funktional. Sie wollen ja nicht legal handeln, sondern Dich weghaben. Auch ein rechtswidriger Platzverweis muss befolgt werden. Wer nicht geht, kann in Gewahrsam genommen werden. Dafür braucht es zwar eigentlich einen zusätzlichen Grund z.B. der Gefährdung öffentlicher Ordnung – aber auch hier gilt: Was juckt es die Polizei, wenn hinterher ein Gericht feststellt, dass sie das nicht hätte tun dürfen. Die Rechtslage ist so, dass es für das konkrete Handeln gleichgültig ist, ob sich die Polizei an Recht hält oder nicht. Das weiß sie.



Polizeikessel

Ein Polizeikessel ist formal wie eine Zelle – Ihr seid in einem Kessel bereits festgenommen, denn Ihr könnt Euch nicht mehr frei bewegen. Daher gilt das, was für die Festnahme (Inhaftierung, vorläufige Festnahme, Gewahrsam) gilt, auch hier. Ob die Polizei das allerdings auch so sieht, ist nicht sicher.

Eigentlich logisch, aber die Polizei agiert trotzdem oft so absurd: Der Polizeikessel ist unvereinbar mit Platzverweisen oder Versammlungsaufösungen. Die beiden Letzteren sind nämlich die Anweisung, sich zu entfernen, der Polizeikessel jedoch das Gegenteil davon. Ein Polizeikessel ist deshalb auch direkt nach Platzverweisen oder Versammlungsaufösungen nicht ohne zusätzliche Gründe möglich, da er ja verhindern würde, das die Betroffenen sich ordnungsgemäß verhalten.

Mitkommen! Mein Tag auf dem **Polizeirevier** ...

Sie sind verhaftet!

Die Polizei kommt – und schwups sitzt mensch im Streifenwagen oder auf der Wache. Das passiert nicht ständig, aber bei manchen Demonstrationen zu Hunderten. Und es kann jederzeit geschehen, wenn die Polizei mit einer Situation nicht fertig wird. Grundsätzlich gilt: Jede Einschränkung ist der Bewegungsfreiheit ist Freiheitsberaubung. Die beginnt schon, wenn die Polizei befiehlt „Stehen bleiben!“ Mensch darf sich nicht mehr wegbewegen. Je länger die Einschränkung dauert, desto bessere Gründe muss die Polizei dafür haben. Für einfache Kontrollen oder Anweisungen gibt es einen Haufen Gesetze, die das erlauben. Für einen Kessel, der formal etwas ganz Ähnliches ist wie eine Zelle auf der Wache, muss schon ein recht weitreichender Grund als Rechtsgrundlage da sein. Erst recht gilt das für Festnahmen über längere Zeiträume. Unterbindungsgewahrsam zur Gefahrenabwehr darf z.B. nach dem hessischen Polizeirecht (HSOG) nur erfolge

„wenn dies

1. zum Schutz der Person gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist, insbesondere weil die Person sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in hilfloser Lage befindet,
2. unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit mit erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit zu verhindern,
3. unerlässlich ist, um Maßnahmen nach § 31 durchzusetzen, oder
4. unerlässlich ist, um private Rechte zu schützen und eine Festnahme und Vorführung der Person nach den §§ 229, 230 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches ohne polizeiliches Einschreiten zulässig wäre.“

Reicht das alles nicht, kann die Polizei – so die Gefahr ausreichend groß ist – eineN auch mitnehmen. Unterbindungsgewahrsam heißt das Zauberwort, mit dem eine Gefahr abgewehrt werden kann. Mensch sitzt in der Zelle, weil die Polizei denkt, nur so eine bevorstehende Straftat oder erhebliche Gefahr abwenden zu können. Ein unfreiwilliger Besuch auf der Wache kann aber auch aus anderen Gründen erfolgen ...



Allerdings bleibt das Problem: Polizei tut meist einfach das, was ihr am einfachsten zur Erreichung eines bestimmten Zieles erscheint – mit und ohne Gesetz.

Übersicht über Festnahmesituationen und -gründe:

- **Personalienfeststellung:** Oft angewendet, aber auch hier nur mit Begründung möglich – die Polizei muss einen Grund angeben und der muss auch vor Gericht überprüft werden können, warum sie eineN mitnimmt. Die einfachen Personalien kann sie in der Regel nämlich auch vor Ort überprüfen. Hat mensch keinen Personalausweis dabei, reicht das meist als Grund fürs Mitnehmen. Aber: Festgehalten werden darf mensch dann auch nur zu diesem Zweck. Der kann nicht viele Stunden dauern, sollte mensch meinen ...
- **Eine erweiterte Form, auch möglich als Spurensicherung, ist die erkennungsdienstliche Behandlung (ED).** Hier werden Fingerabdrücke genommen – altmodisch mit viel schwarzer Farbe oder modern mit Scannern. Fotoshooting ist angesagt, manchmal auch mehr – DNA-Entnahme geht aber mit Zustimmung oder richterlich angeordnet. Gegen alles kannst du einen Widerspruch zu Protokoll geben. Das geht auch später per Brief. Achte darauf, bei den ganzen Stationen und möglichen Wortwechseln keine Aussagen zu machen. Für kreatives Nerven bieten die ganzen Sachen natürlich viele Anlässe – wer Lust hat, kann das ganze Spektrum von Ungeschicklichkeit über

Falschverstehen bis Überidentifikation ausreichen.

- **Gewahrsam:** Weil die Polizei Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder eine unmittelbar bevorstehende Straftat fürchtet, kann sie nach Polizeirecht (siehe z.B. Auszüge aus dem Hessischen Sicherheits- und Ordnungsgesetz, Länge je nach Bundesland unterschiedlich) Menschen in Gewahrsam nehmen. Es gilt, dass sie dafür einen genauen Grund haben muss, der wiederum auch vor Gericht überprüfbar sein muss. Daher muss die Polizei (spätestens bei einer gerichtlichen Überprüfung) den Grund benennen und erklären können. Sonst ist es ohnehin rechtswidrig.
- **Festnahme nach Strafrecht:** Steht eine Person unter dem Verdacht, eine Straftat begangen zu haben, so ist die Inhaftierung mit dem Strafrecht zu begründen. Sie dient dann z.B. dem Verhör, der Spurensicherung (am Körper, an der Kleidung u.ä.), einer erkennungsdienstlichen Behandlung oder anderem. Gegen alles kann direkt Widerspruch eingelegt werden, dann muss das Ganze nochmal schriftlich begründet werden in der (zu erwartenden) Ablehnung des Widerspruchs. Das ist schlau, immer zu machen, um sich die Möglichkeit der weiteren Klagen/Beschwerden offen zu halten, da die Widerspruchsablehnung oft wichtige Informationen über die Motive der Polizei und schriftliche Einlassungen liefert, auf die mensch sich bei der Klage beziehen kann. Mündliche Aussagen sind schwer verwertbar. Nach den strafrechtlichen Ermittlungsmassnahmen muss mensch wieder auf freien Fuß gesetzt werden (ohnehin spätestens am Ende des Folgetages). Will die Polizei jemanden länger festhalten, muss sie sofort und wiederum spätestens vor Ende des Folgetages einen RichterIn einschalten. Dieser beschließt dann z.B. über Untersuchungshaft (bei Flucht- oder Verdunkelungsgefahr – letzteres meint, dass Spuren verwischt werden könnten u.ä.). Wie immer: Für all das müssen Gründe benannt werden. Allerdings wird es hier noch komplizierter: Führt der/die RichterIn keine an, geht die erste Beschwerde an sie/ihn selbst. Denn wenn RichterInnen Recht brechen, sind nur wenig Chancen da, dagegen vorzugehen, denn es handelt sich um die rechtssprechende Gewalt, die hier Recht bricht – und die daher keine externe Kontrolle mehr kennt, nur die höhere Instanz ... mit der sie aber zusammen studiert haben, die gleichen Cafes besuchen, im RichterInnenverband zusammensitzen und sich in der Kantine treffen.

- Relativ neu ist die Idee der Hauptverhandlungshaft – eine ganz üble Kiste bei kleineren Straftaten. Danach kann ein (scheinbar) auf frischer Tat ertappter Mensch in Untersuchungshaft gesteckt werden (wie bei Untersuchungshaft per richterlichem Beschluss), wenn keine hohe Strafe zu erwarten ist, aber der Prozess innerhalb einer Woche stattfinden kann. Dann kommt mensch einfach gar nicht mehr raus und sieht das erste Mal was anderes als den Knast, wenn der Prozess in der ersten Instanz beginnt. Da die Zeit von maximal einer Woche selten reicht, um überhaupt in Akten zu gucken oder sich auf den Prozess vorzubereiten, bedeutet dieses beschleunigte Gerichtsverfahren eine Art standrechtlicher Entscheidung mit sehr geringen Verteidigungsmöglichkeiten. Allerdings ist ein Pflichtverteidiger immer drin, denn wer im Knast sitzt, bekommt immer einen Verteidiger auf Staatskosten bestellt. Dazu muss man aber einen angeben können – oder bekommt einen unbekanntem zugeschant von der anderen Seite.

Für alle Fälle gilt, dass sowohl Polizei wie auch jede beliebige andere Person eine vorläufige Festnahme vornehmen kann, wenn ansonsten die Gefahr besteht, dass sie eine verdächtige Personen durch Flucht der Festnahme entziehen würde.

Festnahme oder Gewahrsam sind zwar rechtlich verschieden, fühlen sich aber ähnlich an: Die Polizei nimmt dich mit auf die Wache oder in eine Gefangenessammelstelle. Dort werden deine Personalien festgestellt und du wirst durchsucht (s.o.). Wenn dir Gegenstände abgenommen werden, musst du darüber eine Quittung bekommen. Du kannst ihn aber auch später per Brief einlegen. Du hast oft die Möglichkeit (einige behaupten auch: das Recht – aber das ist nicht so klar), zwei erfolgreiche Telefonate zu führen (Kleingeld mitnehmen, wird aber meist nicht gefordert). Falls der EA noch nicht durch andere über deinen Verbleib informiert ist, solltest du ihn anrufen. Ruf auf jeden Fall nach Deiner Freilassung beim EA an, damit Du dort aus der Festnahmeliste gestrichen werden kannst.

Am besten ist aber, Ihr verlasst Euch nicht nur auf andere, sondern klärt auch in der Gruppe die Anti-repressionsarbeit oder überlegt Aktionen gegen Repression. Mit Kontrolle oder Verhaftung muss zudem die Aktion nicht beendet sein. Wer nur defensiv ist, bindet weniger Polizeikräfte. Jedoch gilt, dass ein EA, wenn er besteht, auch immer informiert werden sollte.

- Mehr zu Strafrecht, Hauptverhandlungshaft und Vorladung in der Broschüre „Gerichtsverfahren“ und unter prozesstipps.siehe.website.

Vorladung

Ein anderer Weg in die Bürotrakte der Staatsscheren ist die Vorladung. Wenn aus einem Verdacht gegen Euch oder einer Festnahme mehr wird und Ihr noch nicht vernommen worden seid, folgt eine Vorladung zur Polizei. Das ist ein untrügliches Zeichen: Es läuft ein Ermittlungsverfahren. Wollen Euch die Cops zum Verhör haben, braucht Ihr nicht hinzugehen. Bei Vorladungen zur DNA-Abgabe oder ED-Behandlung kann das anders sein. Das ist aber meist auf der Vorladung erläutert. Wenn Ihr Widerspruchsmöglichkeiten habt, beachtet die Fristen. Da es nun um ein Verfahren geht, dass eventuell zur Anklage führt, findet Ihr weitere Tipps im Text zu Gerichtsverfahren.

Aktionen im Polizeirevier

- **Verhör:** Wenn die Polizei Euch zu einem Verhör lädt, braucht Ihr nicht hinzugehen. Das nützt Euch natürlich wenig, wenn Ihr schon unfreiwillig in Polizeihaft sitzt. Dann schleppen sie Euch meist in das Vernehmungszimmer. Wenn Ihr keine Lust habt, haltet die Klappe und bestätigt ausschließlich das, was auch auf dem Personalausweis steht. Alles andere, auch so Fragen nach Kindern, Familienstand, Beruf usw. müsst Ihr nicht beantworten (die werden vielleicht was anderes behaupten ...). Wer es sich wagt, kann allerdings die Bullen auch in den Wahnsinn treiben durch Lieder singen, Gedichte rezitieren oder absurde Aussagen. Als Beispiel mag das Verhör einer verhafteten Person im Sommer 2006 in Rostock dienen. Da fragten die tollen Staatsschützer, wie sie in die Stadt gekommen ist. Die Person erzählte bereitwillig, wieviel Personen im Auto waren, über was diese geredet hätten, wie die aussahen, wer angeschnallt war – und fügte ganz zum Schluss an (als viele Minuten vergangen waren und die Bullen eifrig mitgeschrieben hatten), welche Farbe das Auto hatte: Grün-weiß. Sie hatte die ganze Zeit vom Transport im Polizeiwagen nach der Verhaftung berichtet.
So ähnlich wäre auch die Idee, irgendeine Story zu erzählen und dann zu erwähnen „Dann klingelte der Wecker und ich wachte auf. War alles nur ein Traum“. Oder: „Das las ich im Internet, aber dann stürzte der PC ab. Wie es weiterging, weiß ich daher nicht“.
Es gibt Rechtshilfegruppen, von denen nur den Befehl kommt, die Klappe zu halten. In der Tat ist Schweigen nie falsch, aber oft auch nicht einfach und auf jeden Fall nicht der einzige Weg. Wichtig ist, dass Du keine Aussagen

machst, ansonsten kannst Du aber auch nerven bis zum Umfallen. Allerdings hilft es, dass ein bisschen zu trainieren, denn keine Aussagen zu machen, ist oft gar nicht so einfach. Ein „Nein“ auf Fragen wie „Wissen Sie davon etwas?“ oder „Waren Sie dann und dann da und da?“ ist jedenfalls eine Aussage. Lautet die Antwort aber: „Soll das ein Antrag sein?“, „Ohne meinen Alltours sag ich nichts“ oder „Was hätte wohl Goethe dazu gesagt, vielleicht: ...“ enthält keine Aussage.

Völlig falsch ist die Verhaltensanweisung „Klappe halten“, wenn Du sogar etwas aussagen willst. Es ist denkbar, dass Du einen einzigen Satz oder ein paar Sätze auswendig lernst und zu Protokoll gibst, weil Du damit andere Anschuldigen willst. Z.B. indem Du sagst, dass die Polizei Dich geschlagen hätte. Die Staatsanwaltschaft muss (!), wenn Sie das erfährt, ermitteln. Das erspart Dir, eine Anzeige aufzugeben. Aber das gilt natürlich nur, wenn es auch eine Straftat vorzuwerfen gibt gegen die Bullen.

- **Unterschreiben:** Wenn Euch nichts einfällt: Unterschrift immer verweigern. Kreativer ist (wenn Ihr Euch das wagt und ruhig durchzieht), sich das Formblatt geben zu lassen und ganz locker wie bei einer Unterschrift „Fuck the police“, „Polizei abschaffen“, oder irgendwas anderes hinschreiben. Das kommt meist erst sehr spät oder nie raus – und ist dann ein guter Lacher, wenn z.B. die Bullen argumentieren. Du hättest etwas ja selbst unterschrieben. Gipfel der Lust: Wenn das vor Gericht dann geprüft wird und dann bemerkt wird, was da steht ...
- **ED-Behandlung:** Wenn Sie Euch dazu zwingen, weil sie Euch schon verhaftet haben, könnt Ihr wenig machen. Es soll schon Einzelne gegeben haben, die während der Prozedur soviel Unsinn gemacht haben, dass die Bullen aufgehört haben. Möglichkeiten sind, immer zu wackeln bei den Fotos, Hinsetzen auf den Boden, Zunge rausstrecken, Grimassen schneiden. Fingerabdrücke können verrutschen. Wo keine digitalen Fingerabdruckscanner arbeiten, kann anschließend mit den geschwärzten Finger alles einsauen oder – besser vermittelnd – Sprüche an die Wände schreiben, wenn gerade niemand guckt.
- **Auf jeden Fall Widerspruch einlegen und das notieren/ankreuzen lassen.**
- **Sabotage:** Wenn's niemand merkt (in Polizeistationen gibt es im Gebäude meist keine oder wenige Kameras!), können die Wände vollgemalt,

Aufkleber geklebt oder Kleinigkeiten sabotiert werden. Ist auch ein interessantes Gefühl, so in der Höhe des Löwen ...

Rechtstipps bei Festnahmen

Aussagen – zur Sache nie.

Aber nerven, vermitteln ...

Auf keinen Fall irgendwelche Angaben zur Sache, zu tatsächlichen Geschehnissen, zu Personen oder Strukturen machen. Das alles hilft den Repressionsbehörden. Was Euch entlastet, kann andere belasten oder zumindest die Fahndung fokussieren. Gerade die, die ein gutes Alibi haben (also nachweislich mit einer etwaigen Straftat nichts zu tun hatten), sollten darüber schweigen, damit die Polizei weiter im Dunkeln tappt. Außerdem kann nie garantiert werden, ob die Polizei nicht einfach auch einen Tatverdacht erfindet – trotz gutem Alibi. Die Uniformierten sind keine Freunde und Helfer, auch wenn sie sich noch so nett verhalten. Sie sind willige Vollstrecker herrschender Interessen, also zählen wohl eher nicht Eure Bedürfnisse.

Keine Aussagen zu machen, heißt aber nicht, zu schweigen. Das ist nur eine Möglichkeit, es gibt aber viele andere:

Wann immer Ihr etwas macht, besteht die Gefahr einer Aussage. Je nach Situation kann auch Schweigen Informationen für die Bullen bedeuten. Daher lohnt es sich, darüber nachzudenken, was Aussagen enthält und was nicht. Trainiert die Situationen am besten vorher, das hilft.

Vermittlung und Kommunikation sind eine politische Aktion, daher ist der reine Hinweis vieler Rechtshilfegruppen, bei Polizeikontakten nichts zu sagen, arg unpolitisch und vor allem für die ÜberwacherInnen kalkulierbar und wenig anstrengend. Aktionen aber sollen nicht die Gefahr für die AkteurInnen erhöhen – abgesehen von dem Risiko, dass Bullen ab und zu austicken, wenn sie merken, nicht mehr allmächtig zu sein. Was eine Aussage ist, muss genau überlegt werden – auch ein „Nein“ auf die Frage „Haben Sie das und das gemacht?“ oder ein „Zuhause“ auf die Frage „Wo waren Sie gestern Nacht?“ sind jeweils Aussagen. Gerade dann, wenn ein gutes Alibi für irgendwas besteht, sollte auch geschwiegen werden, um den Bullen die Arbeit nicht zu erleichtern und andere reinzureiten. Wer aber auf die Frage „Wo waren Sie gestern nacht?“ mit einem Brecht-Gedicht antwortet, die Frage singend wiederholt und dann philosophische Erörterungen über den Sinn der Frage beginnt oder platt einen Gag versucht wie „Hey, wir hatten vereinbart, eine offene Beziehung zu führen. Bitte frag deshalb nicht ständig nach, wo ich gestern nacht war!“,

der/die sagt nichts aus – mit Ausnahme der Erkenntnis bei den Bullen, dass hier wohl das übliche Ohnmachtsgefühl ihnen gegenüber nicht eintritt.

Hilfe „draußen“:

Ermittlungsausschüsse und Selbsthilfe

Bei den meisten größeren Aktionen gibt es einen Ermittlungsausschuss. Das sind Leute, die am Telefon sitzen und Meldungen darüber entgegennehmen, wer wann wo festgenommen oder verhaftet wurde, wer in Gewahrsam ist, wer wieder freigelassen wurde etc. Sie kümmern sich darum, dass die, die es brauchen, einen Anwalt / eine Anwältin bekommen. Und dass die draußen wissen, wer noch drinnen ist. Wenn ihr eine Festnahme beobachtet, dann fragt die Festgenommene Person nach ihrem Namen und gebt die Informationen an den EA weiter. Bei Festnahmen größerer Gruppen bietet es sich an, dass die Festgenommenen selber Listen anfertigen und an den EA weitergeben; so muss nicht jedeR selber um das Telefonat zum EA streiten. Wenn du nach einer Festnahme vermutest, dass der EA noch nicht von dir weiß, dann rufe selber dort an; du hast ein Recht darauf. Du solltest dazu Kleingeld zum telefonieren dabei haben. Wenn du freigelassen wirst, informiere bitte umgehend den EA, auch wenn du dich nicht selber als festgenommen gemeldet hast.

Sofortige Beschwerde

Wenn einE RichterIn Gewahrsam oder Haft verhängt, kann sofortige Beschwerde eingelegt werden (mündlich, gleich direkt noch gegenüber dem/r RichterIn, die den Scheiß beschlossen hat). Die Beschwerde muss dann sofort behandelt werden. Zum ersten macht das der/die RichterIn, die auch die Haft verhängt hat. Kommt sie zum gleichen Ergebnis (was wohl zu erwarten ist, sonst hätte sie/er es ja nicht kurz vorher anders gemacht), so geht die Beschwerde automatisch eine Instanz höher – je nach Ausgangspunkt also vom Amts- zum Landgericht oder vom Land- zum Oberlandesgericht

Achtung: Auf keinen Fall jetzt Akteneinsicht beantragen oder sonstige Anträge stellen, die die sofortige Beschwerde herauszögern können. Oft suchen Gerichte nach Tricks, um einen Menschen länger in Haft halten zu können. Mehr erst nach Freilassung oder Klärung in allen Instanzen angehen.

Wohin geht's?

Gewahrsam ist keine Haft im strafrechtlichen Sinne, also weder Strafhaft (nach einer Verurteilung) noch Abschiebe- oder Untersuchungshaft. Es ist auch keine Ersatzfreiheitsstrafe, Beugehaft (z.B.

um Geldzahlung eine Aussage vor Gericht zu „erpresen“). Daher ist die Unterbringung in den Justizvollzugsanstalten (Knast) nicht möglich. Das ist allerdings den Polizeischergen oft selbst nicht bekannt (siehe Gewahrsam eines Projektwerkstättlers am 14.5.2006 in der JVA Gießen und am 18.5.2006 in der JVA Preungesheim – beides war unzulässig, mehr unter www.projektwerkstatt.de/14_5_06).

Für Gewahrsam muss mensch bei der Polizei untergebracht werden. Für einige Stunden geht das überall. Für mehrtägige Unterbringung ist in Hessen z.B. das zentrale Polizeigewahrsam im Polizeipräsidium Frankfurt, Adickesallee (Ecke Miquelallee) zuständig. Dort gibt es die langen Flure für normalen Gewahrsam (für den Raum Frankfurt), die Gefangenessammelstelle (z.B. bei Demonstrationen und sonstigen besonderen Anlässen) sowie

den zentralen Gewahrsam für mehrtägige Unterbringung, wo auch Abschiebehäftlinge einsitzen und auf ihre Abschiebung warten.

Adresse für Post, Besuche usw.:

- Zentrales Polizeigewahrsam, Adickesallee 70, 60322 Frankfurt. Tel. 069/755-45450 (Besuchszeiten: Di, Do, Sa, So).
- Polizeipräsidium Gießen, Ferniestr. 8, 35394 Gießen. Tel. 0641/7006-0 oder -3555.
- Für andere Städte müsst Ihr das einfach selbst herausfinden.

Untersuchungs- und Hauptverhandlungshaft sind im Knast abzusetzen. Straftaft sowieso. Oft sind U- und S-Haft-Knäste getrennt, an anderen Orten (z.B. in Gießen) wird beides in einem Knast zusammen gepackt.

Formaler **Protest** nach Polizeiübergriffen

Wenn alles vorbei ist, kann das Polizeiverhalten gerichtlich angegriffen werden.

Widerspruch

Das Widerspruchsverfahren dient der nochmaligen Überprüfung einer behördlichen Entscheidung durch die Stelle der Verwaltung, die auch tätig war (also z.B. der Polizei). Es ist aus prozessualer Sicht ein Vorverfahren (so bezeichnet aus gerichtlicher Sicht) für Anfechtungs- und die Verpflichtungsklage und damit entweder eine Zulässigkeitsvoraussetzung für diese Klagen oder eine Vorprüfung, die aber für die spätere Klage nützlich sein kann, um erstens Zeit zu gewinnen und zweitens erste Erkenntnis, weil ja z.B. die Polizei bei der zu erwartenden Ablehnung erste Argumente benennen wird. Insofern kann als Tipp gelten: Erstmal schnell einen Widerspruch gegen die Polizeimaßnahme an die Polizei selbst richten und je nach Taktik einige Argumente andeuten (aber noch keine Quellen, ZeugInnen u.ä. nennen – das geht die Bullen nix an). Dann den Widerspruchsbescheid abwarten und damit die nächste Stufe gehen – zum Verwaltungsgericht oder, wenn ein Strafverfahren gegen Dich anläuft, zum normalen Gericht.

Fortsetzungsfeststellungsklage

Das ist die Klage gegen eine Polizeimaßnahme vor dem Verwaltungsgericht. Hinter dem Wortungestüm steckt nichts anderes als die Klage zum Zwecke der Feststellung, dass eine Maßnahme der Polizei im Nachhinein überprüft wird, ob sie überhaupt rechtmäßig war.

Vor das Verwaltungsgericht geht es aber nur, wenn kein RichterIn die Inhaftierung beschlossen hat. Dann müsst Du bis zum Ende des Folgetages wieder freigelassen werden (alles andere wäre auf jedenfall rechtswidrig – wobei das noch nicht zwingend bedeutet, dass das ein Gericht auch feststellen wird, denn da sind ja noch politische Interessen im Spiel ...). Du wirst also in der Regel wieder „draußen“ sein, wenn es ans Beschweren geht. Dann aber ist nicht mehr (über nur vorübergehend per Widerspruch, siehe Absatz hier drüber) die Polizei Adressat, sondern das Verwaltungsgericht.

Bei jeder Fortsetzungsfeststellungsklage muss das Rechtsschutzinteresse nachgewiesen werden zusätzlich zu der Begründung für die Klage, also dem Text warum die Polizeiaktion illegal gewesen sein soll. Rechtsschutzinteresse besteht, wenn ein wichtiges Rechtsgut betroffen war und/oder die KlägerIn ein Interesse an der nachträglichen Klärung vorweisen kann. Diese Klausel bietet Verwaltungsgerichten, die Polizeihandeln schützen wollen, Ablehnungs-Spielräume. So wurde in Gießen einer Person der Gang vors Verwaltungsgericht nach einer absurden Festnahme verwehrt, weil das Gericht meinte, diese Person hätte selbst den Übergriff gewollt, um die Polizei dann kritisieren zu können. Daher dürfe die Polizei nun gegen sie auch rechtswidrig vorgehen – jedenfalls würden Gerichte das nicht mehr überprüfen.

Für das Einreichen der Fortsetzungsfeststellungsklage hat mensch in der Regel einen Monat Zeit.

Der Widerspruch bei der Polizei reicht zur Fristeinhaltung, nach Ablehnung läuft sie neu an. Die Verschlechterung der Rechtsmöglichkeiten für normale Menschen führte an den Verwaltungsgerichten dazu, dass mensch oft die möglichen Prozesskosten vorlegen muss. Das kann für ärmere Menschen den Rechtsschutz beenden. Möglich ist, einen Antrag auf Prozesskostenhilfe zu stellen – das ist ein Formblatt, in welchem mensch seine Einkünfte angeben und Prozesskostenhilfe (PKH) beantragen muss. Das Formular ist recht einfach auszufüllen, ein Nachweis über die Bedürftigkeit muss beigelegt werden.

Diese Klage braucht keine besondere Form, aber es sollte schon aus der Klage hervorgehen, was passiert ist, was Du rechtswidrig findest, passende Aktenzeichen und Beweismittel (ZeugInnen, Fotos oder was Du hast – aber Vorsicht: Immer drauf achten, da damit nicht Informationen an die Polizei gelangen, die die nichts angehen). Allzuviel Hoffnung darfst Du Dir nicht machen. Gerade die für Polizeimaßnahmen zuständigen Kammern der Verwaltungsgerichte sind meist übelst mit PolizeifreundInnen besetzt. Die begreifen ihren Job nicht als Kontrolle von Polizeihandeln, sondern als Absicherung der Polizei gegen BürgerInnenprotest.

Akteneinsicht

Zudem kannst Du mit Einreichen der Klage auch Akteneinsicht beantragen. Das ist oft ein wichtiger Grund, so eine Klage auch tatsächlich zu machen. Doch in etlichen Fällen ist das auch gleich mit Kosten verbunden, denn viele Gerichte verlangen inzwischen, die möglichen Kosten des Verfahrens vorher zu bezahlen. Gewinnst Du das Verfahren, bekommst Du das Geld zurück. Sonst ist es futsch. Das hat zwar mit Rechtsstaatlichkeit wenig zu tun, weil es ärmere Menschen vom Rechtsweg ausschließt – aber wer behauptet denn auch, dass das Recht für die Menschen da ist ... In all diesen Fällen wäre abzuwägen, ob der Gewinn durch die Akteneinsicht höher wiegt als der mögliche Verlust von Geld.

Beschwerden beim Amtsgericht

Läuft gegen Dich in der Sache, bei der auch die Polizeiattacke stattfand, ein Strafverfahren oder ist Deine Inhaftierung schon richterlich bestätigt worden, so ist der Protest gegen die Polizeimaßnahme/Inhaftierung an das zuständige Amtsgericht zu stellen, auch als „sofortige Beschwerde“ (s. oben).

Gegen alle richterlichen Beschlüsse ist Beschwerde zulässig, bis der Instanzenweg durch ist. Meist ist Beschwerde beim Landgericht und dann beim OLG

möglich, wenn der Erstbeschluss beim Amtsgericht fiel. Die Akte wandert dann von Instanz zu Instanz mit. Bei der Beschwerde geht es um die Klärung des Rechtsvorganges. Hier kommt es (außer Du bist noch in Haft) nicht auf die Schnelligkeit, sondern Präzision der Begründung an. Gerichten und Polizei Rechtsfehler nachzuweisen, kann für die nächsten Fälle was bringen.

Dumm ist zudem: Anders als vor dem Verwaltungsgericht wird das nicht in einem öffentlichen Verfahren, sondern einfach von den zuständigen RichterInnen nach Aktenlage entschieden. Das minimiert die Chancen und entzieht die Vorgänge der Öffentlichkeit. Daher wird das oft als Trick genutzt und zum Schein ein Verfahren gegen Dich eröffnet, wenn Du Protest erhebst. Akteneinsicht ist aber auch bei diesem Verfahrensablauf möglich.

Öffentlichkeitsarbeit

Niemals solltest Du nur auf den juristischen Weg setzen. Staatsanwaltschaft und Gerichte sind Teile des Rechtsstaates und daher strukturell auf der anderen Seite. Gerade bei Verfahren mit politischem Hintergrund wird oft geklärt, ob führende PolitikerInnen, MinisterInnen u.ä. Schaden nehmen können. Ausbaden musst Du das. Wenn das Verfahren nicht gerade im Wendland und zum Castor läuft, dürfte es eher sicher sein, dass auch die Gerichte zu Deinen GegnerInnen gehören. Mit Überredung geht da wenig – Wunder kann aber wirken, wenn Du zeigt, dass das Ganze deren Image und letzten Nerven kosten kann. Öffentliche Aktionen, Medienarbeit, eigene Veröffentlichungen und offensives Ausnutzung der formalen Möglichkeiten können einen bunten Mix ergeben. Wenn die Repressionsorgane lernen, dass Übergriffe ihnen auch immer richtig viel Arbeit machen, könnte sie das vorsichtiger machen (es könnte aber auch ihre Eitelkeit verletzt sein und das Gegenteil eintreten ...).

Mehr Sicherheit in Hochhausbüros!

- AG = Amtsgericht
- DNA = Gene
- EA = Ermittlungsausschuss
- ED-Behandlung = erkennungsdienstliche Behandlung (Fingerabdrücke, Fotos, manchmal auch DNA)
- VerfG = Verfassungsgericht
- VerwG = VG = Verwaltungsgericht
- LG = Landgericht
- OLG = Oberlandesgericht
- SCHUFA = Schutzzentrum der Banken, Liste der Kreditwürdigkeit von Leuten
- StA = Staatsanwalt(schaft)
- StGB = Strafgesetzbuch
- StPO = Strafprozessordnung (wie ein Strafprozess ablaufen muss)



Rechtsschutzprobleme bei **Sicherheits** eingriffen

Von Hans Lisken, ehem. Richter und Polizeipräsident von Düsseldorf (Auszüge)

Es gibt auch keine a-priori-Vermutung der Rechtmäßigkeit „hoheitlichen“ Handelns. Eine früher vertretene Auffassung, dass „in der Regel jeder staatliche Akt die Vermutung der Rechtmäßigkeit für sich hat“, ist überholt. Es gibt keine monarchische „Prämie der Rechtmäßigkeit“ auf den Besitz der Regierungsmacht mehr. ...

Welche Fallgestaltung man auch immer wählt – jeder „Sicherheitseingriff“ ist Unbeschadet seiner Zielrichtung primär ein Eingriff in eine Grundrechtsposition Lind deswegen rechtfertigungsbedürftig nach Zweck, Methode und Maßgebot, so dass Rechtsschutz möglich sein muss.

Daran ändert sich im Grundsatz auch nichts, wenn ein Richter an Stelle der Exekutive einen Eingriff angeordnet oder gestattet hat. Ober die verfassungs-kräftigen Richtervorbehalte in Art. 13 Lind 104 GG für Hausdurchsuchungen Lind Freiheitsentziehungen hinaus hat der Gesetzgeber zunehmend Richtervorbehalte geschaffen. etwa beim Zugriff auf postalische oder telefonische Äußerungen eines Beschuldigten, oder bei körperlichen Eingriffen, zuletzt noch bei der Anordnung einer DNA-Analyse. Damit kann sich zwar praktisch Rechtsschutz erübrigen, aber Rechtsschutz im Sinne von Art. 19 IV GG setzt als „Rechtsprechung“ im Sinne von Art. 20 111 GG und Art. 92 GG konstitutiv eine Anhörung des Betroffenen gemäß Art. 103 I GG voraus. Daran fehlt es zwangsläufig, wenn überraschend vorgegangen werden MUSS. Erst mit der richterlichen Anhörung kann die verwaltende Tätigkeit des Richters zugleich oder nachträglich zur Rechtsprechung werden. Die „Rechtsprechung“ ist gemäß Art. 92 GG den Richtern „anvertraut“, aber nicht alles, was ihnen per Kompetenz-zuweisung anvertraut ist. ist deswegen auch Rechtsprechung. Das ist früher oft verkannt worden. Wo es also – aus welchen Gründen auch immer – an der Anhörung des Betroffenen durch den Richter fehlt, handelt es sich nicht um Rechtsprechung, so dass Rechtsschutz durch den Richter – wenn der Betroffene es will – möglich bleiben muss. Die kurz-schlüssige frühere These, dass es keinen Rechtsschutz „gegen“ einen Richter geben könne. galt der Arbeitsvermeidung. Sie ist vorn Bundesverfassungsbericht kürzlich ausdrücklich verworfen worden. Es ist signifikant für das Maß unseres Willens zum Recht dass es dazu eines höchstrichterlichen Spruches bedurfte.

Die Fälle der Rechtsschutzverweigerung sind nicht

selten und verursachen die meisten Rechtsschutzprobleme. Wer einen Steuerbescheid erhält oder verkehrrechtlich, bauaufsichtlich, gewerberechtlich oder gesundheitsbehördlich in Anspruch genommen wird, erhält in der Regel nach Anhörung einen entsprechenden Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. Ob er sein Recht bekommt, ist eine andere Frage und kein Rechtsschutzproblem im engeren Sinne. Auf den Gebieten der Repression und der Prävention gibt es hingegen Defizite der Rechtsschutzeffektivität. ...

Die „öffentliche Sicherheit“ ist nicht legal definiert. ... Der Richter ist und bleibt mit seiner Anrufung – unabhängig von Zeit und Ort und Aufklärungsproblemen – allein zuständig. Aber noch herrscht in den Köpfen – auch der Richter – die Vorstellung von der Prerogative der Polizei. ...

Es mag andere Staatsideen geben, aber im Staat des GG ist das GG für die Staatsdiener die einzig maßgebliche „Staatsraison“. 35 Alle „Effektivitäten“ und „Sicherheitseingriffe“ des Staates haben sich nach den Vorgaben des GG zu richten. Deswegen folgt für die Beamten aus Art. 20 111 in Verbindung mit Art. 1 III GG unmittelbar die Pflicht zur „Normenkontrolle der Verwaltung“³⁶ Sie schulden also nicht blinden Gesetzesgehorsam, sondern kritischen Verfassungsgehorsam und damit gegebenenfalls den Verzicht auf die Anwendung verfassungswidriger Befugnisse. Ohne diese permanente Bereitschaft zum „Widerstand für das Recht“ (im Sinne von Arthur Kaufmann³⁷) kann eine demokratische Freiheitsordnung nicht überleben, weil – wie Kaufmann sagt – die Grenzen zwischen dein Rechts- und Unrechtsstaat fließend sind. Schon das Beharren auf einem Status quo könne den Keim des Unrechts in sich tragen, weil keine Norm alle Fälle der Zukunft erfassen könne.

35 Adolf Arndt, *Ges. jur. Schriften* 1976 S. 162.

36 Bachof AöR 87, 1, weit. Nachw. in: *Linken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts – Kap. K. Rdn.. 176 ff. Zur Nichtanwendung verfassungswidriger Normen vgl. auch Hoffmann, JZ 1961, 193 und Engel NVwZ 2000, 1258.*

37 *Rechtsphilosophie*, 2. Aufl. 1997, S. 209 ff.

Quelle: *Der Text stammt aus dem Buch „Innere Sicherheit als Gefahr“, hrsg. von der Humanistischen Union.*

vortragsangebote.siehe.website

Ihr wollt eine Diskussion, einen Workshop oder ein Seminar machen? Und sucht Beratung, TrainerInnen (z.B. für Prozesse)? Dann guckt Euch mal vortragsangebote.siehe.website an!

NS-Jurist Dr. Best, zitiert in: Harnischmacher, Robert: „Die Polizei im NS-Staat“, in: Kriminalistik 7(2006 (S. 469) Die Polizei handelt nie rechtlos oder rechtswidrig, soweit sie nach den von den Vorgesetzten – bis zur Obersten Führung – gesetzten Regeln handelt ... Solange die Polizei diesen Willen der Führung vollzieht, handelt sie rechtmäßig.

antirepression.siehe.website

Die Seite mit Tipps gegen Repression, zu Demorecht, Kritik an Knast und Strafe, Vorgehen gegen Behörden und Polizei, Tipps für Gerichtsverfahren und vieles mehr. Einfach unentbehrlich. Nicht einfach nur Verhaltenswanweisung der Marke „Maul halten“, sondern richtig viele Tipps für alle, die sich selbst wehren, aber nicht sich und andere reinreiten wollen.

Bücher zu Widerstand & Vision

Demokratie
Die Herrschaft des Volkes. Wie Abrechnung

9 quadratische Büchlein zu Politik-Theorie je 3,- €

Theorie, Analyse, kritische Hintergründe, konkrete Utopien füllen die kompakt geschriebenen Bände. Themen: Demokratiekritik ++ Herrschaft ++ Gefangen (Knastkritik) ++ Gewalt ++ Offene Räume ++ Gentechnik und Macht ++ Macht und Umwelt ++ Kritik an vereinfachten Welterklärungen ++ Konsumkritik-Kritik. 56, 64 oder 72 S. Ab 3 2,50 €, ab 10 St. 2 €.

Den Kopf entlasten?

Sag „Verwehrensbeeren“: Woher kommen sie? Was tun sie? Und was ist von ihnen zu halten?

Demokratie. 14 €

Die Herrschaft des Volkes. Eine Abrechnung
Demokratie ist zur Zeit das Lieblingsthema fast aller politischen Klassen, Strömungen, Parteien, sozialen Bewegungen und internationaler Politik. Mit seinem Buch will der Autor Kelle in die Harmonie treiben: Ist Herrschaft des Volkes wirklich etwas so Gutes? 208 S.



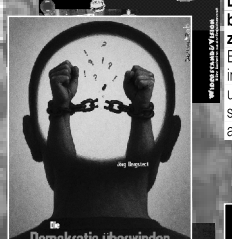
Anti-Auto-Aktionsbuch

Die anregende Sammlung voller Aktionsideen für Nulltarif, Fahrradstraßen, Blockade von Baustellen usw. Großformat, 74 S. 9 € Ab 3 St.: 18 €, ab 10 St. 5 €.



Nachhaltig, modern, staatsreu? 14,- €

Staats- und Marktorientierung aktueller Konzepte von Agenda 21 bis Tobin Tax. Eine schonungslose Kritik von NGOs bis linksradikalen Positionen. A5, 220 S. Ab 3 St.: 11 €, ab 10 St. 9 €.



Demokratie überwinden, bevor sie sich selbst abschafft - zum Schlimmeren 14,- €

Eine Analyse, warum die Demokratie immer wieder in Populismus abgleitet und dann im Autoritarismus endet. Mit Vorschlägen für Auswege. Ab 3 St.: 12 €, ab 10 St. 10 €.



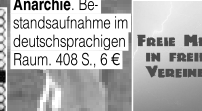
STRAFANSTALT

Einblicke in den Knast: Fotos und Texte, die hinter den Mauern entstanden sind und den Alltag dort zeigen. Umrahmt von Texten zu Kritik an Strafe und Alternativen. 110 S., Großformat, 14 €.



Tatort Gutfleischstraße

Die fieser Tricks von Polizei und Justiz



FREIE MENSCHEN IN FREIEN VEREINBARUNGEN

Bestandsaufnahme im deutschsprachigen Raum. 408 S., 6 €



Die Aliens sind unter uns

Immer noch und immer noch im demokratischen Geistes



Anarchie. Keine Kopf-Fund Krampf im deutschen Anarchismus

Ein Betrübnisbuch

Strafe - Recht auf Gewalt 4,- €

Ein aufrüttelndes Buch mit Texten und Thesen zur Kritik an Strafe sowie mehreren Interviews mit Rechtsanwältinnen, RichterInnen, Gefangenen und Knast-Kritikern. Ab 3 St.: 3 €, ab 10 Stück 2,50 €.

Strafanstalt. Einblicke in den Knast: Fotos und Texte, die hinter den Mauern entstanden sind und den Alltag dort zeigen. Umrahmt von Texten zu Kritik an Strafe und Alternativen. 110 S., Großformat, 14 €.

Tatort Gutfleischstraße. Sammlung beeindruckender Blicke hinter die Kulissen von Polizei und Justiz: Fälschungen, Fehlurteile, Rechtsbeugung, Gewalt und viele fiese Tricks. 196 S., Großformat, 18 €.

aktionsversand.siehe.website

aktionsversand.siehe.website

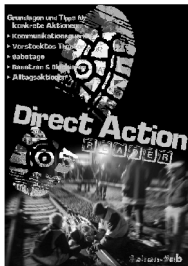
9

Rechtstipps im **Internet**

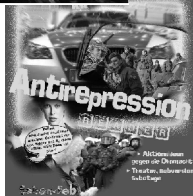
*Direct-Action-Seiten: direct-action.siehe.website
 Demorecht und -organisation: demorecht.siehe.website
 Kreative Antirepression (Knast, Justiz, Polizei usw.):
antirepression.siehe.website
 Rechtstipps (Gerichtsverfahren, Festnahmen, Polizeirecht
 und vieles mehr): prozestipps.siehe.website*

Materialien

Reader „Antirepression“ und „Direct Action“
 Grundlagen, Rechtstipps, Aktionsideen, Beispiele und viele konkrete Ratschläge für bunte Widerständigkeit und kreativen Umgang mit Polizei und Justiz. A4 groß mit 72 Seiten. Je 6 Euro.



Rundum-Paket für politisch Aktive mit 4 Readern plus einem Roman zu „Direct Action“, „Antirepression“, „Hierarchieabbau“ und „Selbstorganisation“ für 20 €!



Direkte Aktion/Blockadefibel

Kleines Heftchen mit vielen konkreten Tipps für Lock-ons, Klettern, Festketten und mehr. A5, 2 €.

Upps ... ein Genfeld. was jetzt? Tipps zur Recherche und zur Gegenwehr. A5, 20 Seiten, 1 €.

Kreative Antirepression: Ein Heftchen wie dieses, aber mit Tipps und Tricks zu subversiver Gesprächsführung bei Festnahmen, Personalienkontrollen, vor Gericht sowie Aktionstipps und mehr. 16 Seiten, 1 €.

Provoziert! Provokante Aktionen und ihre Bedeutung für den politischen Protest
 Analysen zur Qualität von Aktionen, 153 S., 19 €

20

Die Mischung macht's!
 Broschüre zur Einführung in Direct-Action. Viele Beispiele und Tipps, wie Aktionsmethoden gut miteinander erknüpft werden können – von Theater über Kommunikationsguerilla bis Militanz. 16 S., 1 €.

Gerichtsverfahren
 Broschüre über Möglichkeiten zur Selbstverteidigung und zu Aktionen im Gerichtssaal. 16 Seiten, A5, 1 €.

Mehr A5-Hefte zu den Themen: Aneignung jetzt!, Kreativ demonstrieren, Widerstand im Alltag, Geschlechterverhältnisse. Je 1 €.

Direkte Aktionen



Inhalt sverzeichnis

Tipps für Kontrollen, Festnahmen	2
und Gewahrsam	
Vorbereitung	4
Aktionen gegen Überwachung	5
Polizeikontakt auf der Straße	8
Zwangsmittel der Polizei vor Ort	11
Abläufe, Tipps und Aktionen	12
auf dem Polizeirevier	
Formaler Protest	16
Rechtsschutzprobleme	18
Internetseiten, Inhalt	20

Kontakt

k.o.b.r.a. antirepressionsplattform
 c/o Projektwerkstatt
 Ludwigstr. 11
 35447 Reiskirchen-Saasen



www.projektwerkstatt.de: ... die Einstiegsseite!
 .../saasen: Projektwerkstatt Saasen

herrschaft.siehe.website
 Herrschaftskritik und Utopien

welt-ohne-strafe.siehe.website
 Alternativen zu Knast und Strafe

laienverteidigung.siehe.website
 Netzwerk Selbst- und Laienverteidigung



Provokante Aktionen und ihre Bedeutung für politische Aktionen

Habt Ihr Lust, die bilderreiche Infoschau über kreative Protestformen in Eurer

Zu den Materialien:
 Alles zu bekommen in der Projektwerkstatt und auf

Stadt/Region zu organisieren? Wir kommen dann gerne mit unserem Material vorbei (www.provokante-aktionen.siehe.website). Oder Workshops, Trainings ...? (www.vortragsangebote.siehe.website)

www.aktionsversand.siehe.website.